Wien Donnerstag den 3. August 1876. IX. Jahrgang. Nr. 31.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien, Kohlmarkt Nr. 7.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt.

Mittheilungen aus der Praxis.

Die im Wege Gemeindebeschlusses ausgesprochene Bestreitung des Bestandes einer auf besonderem Titel beruhenden Verbindlichkeit (Beitragsleistung für einen zweiten Pfarrgeistlichen) einer Gemeinde kann nicht als eine Ueberschreitung des Wirkungskreises der Gemeinde angesehen werden.

In Folge der im Laufe der Zeit zu Tage getretenen Nothwendigkeit, bei der Pfarre in A. einen zweiten Geistlichen zu bestellen, haben sich die beiden eingepfarrten Gemeinden A. und E. mittelst Reverses vom 29. September 1823 (Art. 17) verpflichtet, solange das Gemeindevermögen es zuläßt und im Wege der Subscription zur besseren Subsistenz eines Cooperators jährlich 300 fl. Conventionsmünze beizutragen und halbjährig an den jeweiligen Pfarrer abzuführen.

Bei Gelegenheit der Feststellung des Gemeindevoranschlages pro 1873 hat jedoch der Gemeinde-Ausschuß von A. in der Sitzung vom 18. Jänner 1872 beschlossen, ihren bisherigen Beitrag von 200 fl. vom 1. Jänner 1873 einzustellen, welcher Beschluß aber über eine Vorstellung des Pfarrers in der Gemeindesitzung vom 6. August 1873 dahin modificirt wurde, daß die Gemeinde dem gegenwärtigen Pfarrer den Jahresbeitrag von 200 fl. fortbezahlen wolle, solange derselbe in A. als Pfarrer fungirt, daß aber bei einem Wechsel in der Person des Pfarrers der Beitrag für immer aufzuhören habe und hierüber ein schriftliches Uebereinkommen abgeschlossen werden solle.

Das Pfarramt begnügte sich jedoch hiemit nicht, sondern beschwerte sich beim f. e. Ordinariate in W., welches die Beschwerde befürwortend an die Statthalterei leitete. Diese übergab die Beschwerde des Pfarrers der Bezirkshauptmannschaft S. zur schleunigen Erhebung und eventuell Amtshandlung nach § 96 der Gem.-Ord. und theilte derselben die bezüglichen älteren Regierungsacten mit.

Auf Grund dessen fand sich die Bezirkshauptmannschaft S. veranlaßt, nach vorheriger Einvernehmung des Gemeindevorstehers mit der Entscheidung vom 11. Mai 1874, Z. 8893 den Gemeindebeschluß vom 6. August 1873 in Anwendung des § 96 der Gem.-Ord. zu sistiren und die Verhandlung der Statthalterei vorzulegen. Diese Verfügung war damit motivirt, daß der Gemeinde-Ausschuß angesichts der oben citirten Präcedentien mit dem Beschlusse vom 6. August 1873 seinen Wirkungskreis überschritten habe, weil es sich um eine auf einem urkundlich erwiesenen Privatrechtstitel und auf rechtskräftigen Entscheidungen der Landesregierung beruhende Leistung handle, über welche der Gemeinde keine Beschlußfassung und bezüglich deren der Gemeinde nur zustehe, um deren gänzliche oder theilweise Aufhebung bei der Statthalterei einzuschreiten, wenn sie glaube, daß der im Reverse vorgesehene Fall eingetreten oder überhaupt ihre Verpflichtung erloschen sei.

Die Statthalterei hat hierauf im Einverständnisse mit dem Landes-Ausschusse unterm 1. Juli 1874 den obigen sistirten Gemeindebeschluß gemäß § 96 Gem.-Ord. aufgehoben, weil auch sie der Ansicht war, daß die Gemeinde mit demselben ihren Wirkungskreis überschritten habe.

Das k. k. Ministerium des Innern hat unterm 3. Februar 1876, Z. 17.695 ex 1875 erkannt: „Das Ministerium des Innern findet dem Recurse der Gemeinde A. gegen die von der k. k. Statthalterei im Einverständnisse mit dem Landes-Ausschusse erflossene Entscheidung vom 1. Juli 1874, womit der von der Bezirkshauptmannschaft S. unterm 11. Mai 1874 sistirte Beschluß des Gemeinde-Ausschusses vom 6. August 1873, betreffend die Weigerung der ferneren Leistung eines Sustentationsbeitrages für den bei der Pfarre A. bestellten Cooperator, im Grunde des § 96 der n.-ö. Gem.-Ord. vom Jahre 1864 aufgehoben worden ist, Folge zu geben und auszusprechen, daß weder die Sistirung noch die Aufhebung des obigen Gemeindebeschlusses in dem § 96 der Gem.-Ord. ihre gesetzliche Begründung findet, weil in der mit dem Gemeindebeschlusse vom 6. August 1873 respective vom 18. Jänner 1872 ausgesprochenen Nichtanerkennung der Verpflichtung der Gemeinde A. zur Leistung des fraglichen Beitrages keineswegs eine Ueberschreitung des Wirkungskreises der Gemeinde, sondern lediglich die Bestreitung des Bestandes einer Verbindlichkeit erblickt werden kann, gegen welche Bestreitung dem Pfarramte freistand, die zuständige civilgerichtliche oder administrative Entscheidung zu provociren. Nachdem das Pfarramt in der That gegen obige Gemeindebeschlüsse den Schutz der Behörde angesucht hat, so wäre dessen Beschwerde nicht zum Anlasse zu nehmen gewesen, mit einer Sistirung und Aufhebung des Beschlusses nach § 96 vorzugehen, sondern hätte die Streitfrage nach dem in den §§ 55 und 56 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, Nr. 50 des R. G. Bl. vorgezeichneten Instanzenzuge meritorisch zur Austragung gebracht werden sollen. Hiernach wird einvernehmlich mit dem k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht die k. k. Statthalterei auf-

gefordert, rücksichtlich der erwähnten Beschwerde des Pfarramtes die instanzmäßige Entscheidung zu veranlassen."

Bemerkung des Einsenders:

Da die Gemeindewirthschaft unbestrittenermaßen zu dem natürlichen Wirkungskreise der Gemeinde gehört, kann einer Gemeindevertretung nicht verwehrt sein, sich über den aufrechten Bestand angeblicher Gemeindeverbindlichkeiten schlüssig zu machen; es kann ihr ebensowenig verwehrt sein, Verbindlichkeiten, welche sie nicht für begründet oder welche sie für entfallen hält, von sich zu weisen, und es ist nur die Consequenz eines derartigen Beschlusses, wenn die betreffende Zahlung aus dem Gemeinde-Präliminare ausgeschieden wird. Bei alle dem kommt eine Ueberschreitung des Wirkungskreises nicht vor und es kann eine solche auch aus dem Gesichtspunkte, daß die Entscheidung über den Bestand der Verbindlichkeit dem Richter oder der politischen Behörde zusteht, nicht angenommen werden, wie ja auch dem Privaten ein Eingriff in die richterliche Gewalt nicht zur Last gelegt werden kann, wenn er bis zur ordnungsmäßigen Entscheidung eine als unbegründet erachtete Zahlung nicht leistet. P.

Die Anordnung der kaiserl. Verordnung vom 18. Februar 1860, R. G. Bl. N. 45, daß Israeliten das mit dem Kirchen- und Pfründen-Patronate verbundene Recht der Präsentation für eine Pfarre nicht ausüben können, ist durch Art. 14 des Staatsgrundgesetzes v. 21. Dec. 1867, R. G. Bl. Nr. 142 nicht hinfällig geworden.

Das Patronat bezüglich der Kirche und der Pfarre in D. steht den vier Dominien Ober-Dom, Nieder-Dom, Ober-Tosch, und Nieder-Tosch zu. Die jeweiligen Besitzer dieser vier Güter üben das Präsentationsrecht für die Pfarre in D. per turnum aus. Die Reihe, auf die gegenwärtig erledigte Pfarre in D. zu präsentiren, kam auf den Gutsbesitzer von Nied.-Dom, L. K. Da derselbe israelitischen Glaubensbekenntnisses ist, so wurde ihm dieses Recht Seitens des fürstb. General-Vicariates in T. strittig gemacht. L. K. bat daher die Bezirkshauptmannschaft in T. um Anerkennung des ihm in seiner Eigenschaft als Gutsbesitzer von Nieder-Dom und als (Mit-) Patron der Kirche und Pfründe in D. zustehenden Präsentationsrechtes auf die Pfarre in D.

In Gemäßheit des § 33 Absatz 2 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 (R. G. B. Nr. 50) wurde Bittsteller von der Bezirkshauptmannschaft unterm 17. März 1876, Z. 3257 auf den ordentlichen Rechtsweg verwiesen, da es sich in dem vorliegenden Falle um die Frage, wem das Pfründenpatronat zukommt, handelt. Die Bezirkshauptmannschaft ging nämlich von der Ansicht aus, daß es sich hier nicht um die Frage, ob die Pfründe in D. einem Patronate unterliegt oder nicht, in welch letzterem Falle das freie Besetzungsrecht des Bischofs eintreten würde (Absatz 1 des § 33), sondern um die Frage, ob das Pfründenpatronat, beziehungsweise das demselben anklebende Präsentationsrecht dem L. K. oder dem Fürstbischof zukommt (Absatz 2 des § 33), handelt, daß somit die Frage, ob die Pfründe in D. einem Patronate unterliegt, nicht strittig ist und nur in Frage steht, wem das Pfründenpatronat und beziehungsweise das damit verbundene Präsentationsrecht zusteht.

Ueber den von L. K. gegen diese Entscheidung ergriffenen Recurs, in welchem derselbe die Competenz der politischen Behörden zur Entscheidung dieses Strittes aus dem Abs. 1 des § 33 ableitet und hervorhebt, daß es sich hier um die Frage handelt, „ob das israelitische Glaubensbekenntniß einen österreichischen Staatsbürger von der Ausübung des Präsentationsrechtes ausschließt oder nicht" — hat die Landesregierung mit dem Erlasse vom 31. März 1876, Z. 2747 den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft aufgehoben, „weil es sich in dem vorliegenden Falle keineswegs um die Frage, wem das Patronat bezüglich der Kirche und Pfarre in D. zukomme, sondern um die bestrittene Frage handelt, ob L. K. als Israelit das mit dem ihm zukommenden Kirchen- und Pfründen-Patronate verbundene Recht der Präsentation für die Pfarre in D. ausüben darf oder nicht". Gleichzeitig hat die Landesregierung diese Frage verneint und dem Recurrenten die Berechtigung zur Ausübung des in Rede stehenden Präsentationsrechtes nicht zuerkannt, „weit derseb e israelitischer Religion ist und gemäß der nach § 32 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 noch immer in Kraft stehenden kaiserl. Verordnung vom 18. Februar 1860 (R. G. B. Nr. 45) in dem Falle, wo das Patronat einem Israeliten zusteht, die Ausübung der Patronatsrechte auf die Dauer des Patronatsbesitzes des Israeliten suspendirt ist."

In dem Ministerialrecurse bestreitet L. K. die Giltigkeit der kais. Verordnung vom 18. Februar 1860 indem er behauptet, daß diese Verordnung mit dem Artikel 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 (R. G. Bl. Nr. 142), im Widerspruche steht, daher nach dem Rechtsgrundsatze „lex posterior derogat priori" diese Verordnung durch das letztere Gesetz aufgehoben ist. Recurrent stützt sein Recht zur Ausübung des Präsentationsrechtes auf dieses Staatsgrundgesetz und begründet dies damit, daß das Patronats- und das Präsentationsrecht in die Kategorie der, durch den Artikel 14 des bezogenen Staatsgrundgesetzes geschützten, vom Glaubensbekenntnisse des Besitzers unabhängigen bürgerlichen und politischen Rechte gehört und als ein solches vom a. b. G. B. (§ 1471) anerkannt und berücksichtiget ist. Recurrent behauptet, daß die Ausübung des Patronats- und Präsentationsrechtes ganz unabhängig von der Confession des Berechtigten ist, und daß, wenn die kais. Verordnung vom Jahre 1860 noch zu Recht bestehen würde, ihm auch die Ausübung des Patronatsrechtes verweigert werden müßte, was jedoch bisnun nicht erfolgte, im Gegentheile sein Patronatsrecht von den gerichtlichen, politischen und geistlichen Behörden wiederholt anerkannt worden ist.

Mit dem Erlasse vom 28. Mai 1876, Z. 6534 hat das Ministerium für Cultus und Unterricht dem Ministerialrecurse des L. K. in dem Anbetrachte keine Folge gegeben, „daß der § 14 des Staats-Grundgesetzes vom 21. December 1867, auf den sich der Beschwerdeführer hauptsächlich stützt, auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar ist, indem das Patronatsrecht als ein Inbegriff von Befugnissen zu gewissen kirchlichen Acten und von Ansprüchen auf bestimmte kirchliche Ehrenrechte, obschon von der staatlichen Gesetzgebung und Verwaltung vielfach berücksichtiget, als bürgerliches oder politisches Recht im Sinne dieses Staats-Grundgesetzes nicht aufgefaßt werden kann, und sonach die kais. Verordnung vom 18. Februar 1860 (R. G. Bl. Nr. 45) zu den Vorschriften gehört, welche nach § 32 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 (R. G. Bl. Nr. 50) bis zur gesetzlichen Regelung der Patronatsverhältnisse in Geltung zu bleiben haben". R—g.

Auf Grund einer steuerämtlichen Bestätigung daß der Kläger eine Steuer statt des Geklagten berichtigt habe, kann dem Letzteren der Ersatz derselben im Wege des Mandatsverfahres nicht aufgetragen werden.

In der von Clemens R. gegen Berusch H. wegen Ersatzes von 1320 fl. 95 kr. öst. W. überreichten Klage wurde vom Kläger zur Darthuung seiner Forderung, welche er aus dem Rückersatzrechte für angeblich statt des Geklagten als ehemaligen Eigenthümer der Güter R. für die Zeit vom 15. Mai 1864 bis Ende December 1873 im eingeklagten Betrage gezahlte Grundsteuern ableitet, ein Certificat des k. k. Steueramtes in P. beigebracht, in welchem nicht nur die Summe und die Zeit, für welche, so wie das Steuerobject, von welchem die Steuer gezahlt wurde, sondern auch gleichzeitig bestätigt wird, daß diese Grundsteuer vom Kläger Clemens R. statt des Belangten Berusch H. bezahlt worden ist und auf Grund dieses Certificates als einer öffentlichen Urkunde, nach § 1 der J. M. Vdg. vom 18. Juli 1859 um Erlassung eines Zahlungsbefehls gebeten.

Das k. k. K. G. in Zloczow hat mit Bescheid vom 28. November 1874, Z. 12.129, diesem Gesuche willfahrend, den vom Kläger gewünschten Zahlungsbefehl erlassen.

Ueber den Recurs des Geklagten hat aber das k. k. Oberlandesgericht in Lemberg mit Entscheidung vom 24. Febr. 1875, Z. 3273, den erstrichterlichen Bescheid abgeändert und verordnet, daß die erwähnte Klage dem Geklagten um seine binnen 30 Tagen zu erstattende Einrede mitzutheilen sei, denn, damit ein Zahlungsauftrag nach § 1 der k. Vdg. vom 21. Mai 1855, rücksichtlich nach § 1 der J. M. Vdg. vom 18. Juli 1859 erlassen werden könne, muß die Forderung des Klägers durch die daselbst näher beschriebene Urkunde bewiesen sein.

Damit eine Urkunde als eine öffentliche, gegen Jedermann beweismachende angesehen werde, muß sie von einer zur Ausstellung solcher Urkunden berufenen Amtsperson oder Amte ausgestellt sein; daß aber k. k. Steuerämter zur Ausstellung von Certificaten darüber, daß Jemand statt eines anderen hiezu Verpflichteten, Steuern gezahlt habe, nicht berufen sind, und auch nach der Natur der Sache hiezu nicht be-

rufen sein können, ist für Jedermann, der den Zweck und die Wirksamkeit eines k. k. Steueramtes kennt, zweifellos, und ergibt sich schon aus der Betrachtung, daß der Ausspruch, Jemand habe statt eines Anderen gezahlt, eine Judicatur enthält, welche sich erst aus der Erwägung anderer Thatsachen ergeben kann und derselbe ein Erkenntniß über Privatrechte in sich enthält. Zu einer solchen Thätigkeit ist aber ein Steueramt nicht berufen und wenn es sich solche aus Irrthum anmaßt, so kann seine Amtshandlung als eine öffentliche nicht angesehen werden.

Demzufolge kann im Grunde dieses Certificates der Rückersatz der geforderten Steuern nicht sofort aufgetragen, sondern muß vorerst nach § 3 der k. Vdg. v. 21. Mai 1855, Nr. 95, das anderweitige ordentliche Verfahren, hier das schriftliche, eingeleitet werden.

Der k. k. oberste Gerichtshof hat mit Entscheidung vom 8. Juni 1875, Z. 6134 dem Revisionsrecurse des Clemens R., mit Verweisung des Recurrenten auf die Gründe der o. g. Entscheidung keine Folge zu geben befunden, zumal die Bestätigung des Steueramtes über den Umstand, daß der Recurrent die betreffenden Steuerbeträge statt des Berusch H. bezahlt habe, nicht allein die dem Steueramte zustehende Bescheinigung der einfachen Thatsache, daß die gedachten Steuerbeträge bezahlt, und daß sie vom Recurrenten bezahlt wurden, enthält, sondern auch den ein bestehendes Privatrechtsverhältniß motivirenden Anhang umfaßt, daß der Recurrent die gedachten Steuern statt des Berusch H. bezahlt habe, also das auf den § 1042 b. G. B. gegründete Rechtsverhältniß des im Namen eines Anderen geleisteten, dem Letzteren obliegenden Aufwandes constatiren soll, eine Certificirung, welche weit über die Amtszuständigkeitssphäre des Steueramtes hinausgeht. Mit Recht hat daher das k. k. O. L. G. den erlassenen erstrichterlichen Zahlungsbefehl behoben, zumal überdies die beigebrachte öffentliche Urkunde eine dem Berusch H. obliegende Verpflichtung nicht enthält, und es kann auch dem in dem Revisionsrecurse gestellten Begehren, damit über die gedachte Klage statt des vom O. L. G. verordneten schriftlichen Verfahrens das im Sinne des § 397 der g. G. O. und des Hfd. vom 25. Mai 1839, Z. 16.699 vorgesehene mündliche Verfahren eingeleitet werde, keine Folge gegeben werden, weil in der Klage um Einleitung dieses von besonderen Consequenzen begleiteten Verfahrens nicht angesucht wurde und überdies eben die Frage über den Umfang der Glaubwürdigkeit der Klagsbeilage A. den Anlaß zu den abweichenden Entscheidungen der Untergerichte gegeben hat.

Gotteslästerung. — Vereinbarkeit des § 122 lit. a St. G. mit dem Artikel 17 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 („die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei").

Der 20jährige D. R., Hörer der Medicin im ersten Jahre, hatte im Jänner d. J. im Lesezimmer eines Gewerbevereines vor etwa zwanzig Personen einen Vortrag über die Entstehung des Menschen gehalten und dabei mehrfache Gotteslästerungen ausgesprochen. Das Landesgericht in Wien verurtheilte ihn deshalb über Antrag der Staatsanwaltschaft wegen des im § 122 lit. a St. G. bezeichneten Verbrechens zu sechswöchentlichem Kerker. Gegen dieses Urtheil brachte sein Vertheidiger die Nichtigkeitsbeschwerde ein und stützte dieselbe auf den § 281, Z. 9 lit. a und Z. 10 St. P. O.

Bei der Verhandlung, welche hierüber am 2. October d. J. vor dem k. k. Cassationshofe stattfand, führte der Vertheidiger die Beschwerde dahin aus, daß nach dem Art. 13 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger Jedermann das Recht habe, seine Meinung frei zu äußern, und daß nach Art. 17 desselben Staatsgrundgesetzes die Wissenschaft und ihre Lehre frei sei; der Verurtheilte habe einen wissenschaftlichen Vortrag über die Entstehung des Menschen gehalten, und wenn er dabei zu Folgerungen gekommen sei, welche die Existenz Gottes ausschließen, so könne er deswegen nicht zur Verantwortung gezogen werden. Der § 122 lit. a St. G. müsse als durch das Staatsgrundgesetz alterirt angesehen werden, da jeder Staatsbürger sich ohneweiters confessionslos erklären könne. Schon vor Erlassung des Staatsgrundgesetzes sei in philosophischen und naturwissenschaftlichen Werken die Existenz Gottes in Frage gestellt worden, und doch wurden solche Werke in Oesterreich anstandslos verbreitet, auf Universitäten sogar darnach vorgetragen. Der Verurtheilte habe niemals die Absicht gehabt, Gott zu lästern, und die von ihm gebrauchten Ausdrücke können nur als kritische Bemerkungen über den Begriff Gottes angesehen werden. Die dem Verurheilten zur Last gelegte That sei daher mit Verletzung des Gesetzes als ein Verbrechen behandelt worden.

Der Generalprocurator äußerte sich hierüber im Wesentlichen wie folgt: „Gott lästern heißt im Sinne des Strafgesetzes: dem höchsten Wesen durch den Vorwurf grober Unvollkommenheiten, unwürdiger Eigenschaften oder sonst durch Schmähung, Verspottung, Beschimpfung absichtlich und auf Anderen erkennbare Weise Verachtung bezeigen. Allerdings kann die Gottheit durch Lästerungen nicht beleidigt, nicht erniedrigt werden; aber das religiöse Bewußtsein von Staatsbürgern wird dadurch verletzt und die Religion, eine der Grundlagen ihrer Wohlfahrt (§ 139 a. b. G. B.), untergraben. Das Landesgericht hat nun festgestellt, daß der Beschwerdeführer aus Anlaß eines Vortrages über die Entstehung des Menschen sich nebenher Aeußerungen über Gott erlaubte, wie: ein Schwarzkünstler-Gott; ein Tyrann, von dem alle Unmoralität abstammt; das Urbild eines Despoten, der eine Welt schuf, um sich an den Plagen und viehischen Mühen des arbeitenden Volkes zu ergötzen u. s. w. Diese Ausdrücke, welche die Zunge nachzusprechen sich scheut, sind offenbar Gotteslästerungen, dies bedarf keines Beweises. Das Landesgericht hat aber auch die böse Absicht von Seite des Angeklagten als vorhanden angenommen und ausgesprochen, daß es demselben darum zu thun war, das höchste Wesen und die Religion verächtlich zu machen. Der Thatbestand des § 122 lit. a St. G. ist daher objectiv und subjectiv vorhanden. Daß aber diese strafgesetzliche Bestimmung ihre Wirksamkeit durch das angerufene Staatsgrundgesetz nicht verloren hat, unterliegt keinem Zweifel; dieselbe ist vom Gesetzgeber niemals widerrufen worden, und das dem Staatsgrundgesetze nachgefolgte Gesetz vom 25. Mai 1868, Z. 49 R. G. Bl., welches im Art. 7 die lit. c und einen Theil der lit. d des § 122 St. G. aufhob, hat eben durch die partielle Aufhebung den übrigen Theil dieses Gesetzesparagraphen indirect bestätigt.

Der Beschwerdeführer beruft sich zu seiner Rechtfertigung auf den Art. 17 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, wornach die Wissenschaft und ihre Lehre frei sei; das Landesgericht habe selbst anerkannt, daß er die fraglichen Aeußerungen über Gott bei Abhaltung eines Vortrages nur nebenher gemacht habe, dieselben waren daher straflose Schlußfolgerungen aus dem von ihm behandelten Thema. — Dieser Argumentation liegt eine grobe Selbsttäuschung zu Grunde. Allerdings ist die Wissenschaft und ihre Lehre nach dem Staatsgrundgesetze frei. Für den forschenden und erkennenden Geist gibt es nach demselben keine durch das Strafgesetz gehüteten dogmatischen Schranken. Mit den Sätzen, welche der Forscher als Resultate seines Denkens ausspricht, hat die Strafjustiz deswegen nicht zu thun, weil dieselben etwa mit den Glaubenslehren einer anerkannten Kirche oder Religionsgenossenschaft nicht im Einklange stehen. Die Wissenschaft darf ihre kritische Sonde auch an confessionelle Glaubenssätze legen und die Uebereinstimmung derselben mit den Aussprüchen der Vernunft prüfen. Allein solche Untersuchungen, welche die Philosophie oder Naturwissenschaft anstellt, sind nach Grund und Zweck weit verschieden von den Blasphemien, welche dem Nichtigkeitswerber zur Last fallen. Es liegt überhaupt kein Anhaltspunkt zur Beurtheilung vor, ob derselbe ein Adept der Wissenschaft ist, welchem Zweige des Wissens seine Geistesarbeit gilt, ob ihm ein Anspruch zusteht, mit Naturforschern, wie der von ihm genannte Büchner, auf eine Linie gestellt zu werden. Gewiß hingegen ist es, daß die Ausdrücke, deren er sich über Gott bediente, nicht das Ergebniß wissenschaftlicher Forschung bilden. Nicht die philosophische Zergliederung und Untersuchung des Gottesbegriffes hat ihn von Schluß zu Schluß zu jenen Ausdrücken geführt, sondern diese stellen sich als rhapsodische Ausbrüche der Rohheit dar und haben mit dem Ernste und der Würde wissenschaftlicher Forschung nichts gemein. Es sind eben Lästerungen, welche bei Gelegenheit eines Vortrages nebenbei wie Aussatz abfielen, nicht aber logische Folgerungen eines Denkers. — Wenn der Beschwerdeführer die Absicht, mit jenen Aeußerungen Gott zu lästern, in Abrede stellt, so muß bemerkt werden, daß das Landesgericht die böse Absicht als erwiesen angenommen hat. Ob aber die böse Absicht vorhanden sei, gehört zur Thatfrage, wird vom Erkenntnißgerichte endgiltig entschieden und kann im Cassationswege nicht mehr bestritten werden. — Die Nichtigkeitsbeschwerde ist daher als unbegründet zu verwerfen."

Der k. k. Cassationshof hat mit Erkenntniß vom 2. October d. J., Z. 5317, die Nichtigkeitsbeschwerde verworfen. „Nach dem festgestellten Thatbestande hat sich D. R. bei einem Anfangs Jänner 1875

hier in Wien im Lesezimmer des Gewerbevereines der Metallarbeiterschaft Wiens vor etwa 18—20 Personen nach einem vorliegenden Manuscripte gehaltenen Vortrage Aeußerungen über Gott erlaubt, wie sie herabwürdigender, verächtlicher und gehässiger kaum erdacht werden könnten, daher dieselben als die dem höchsten Wesen schuldige Achtung gröblich verletzend und dem Begriffe der Heiligkeit Gottes geradezu Hohn sprechend unzweifelhaft als Lästerungen anzusehen sind.

Das k. k. Landesgericht hat als erwiesen angenommen, daß die Absicht des D. N. darauf gerichtet war, das höchste Wesen und jede Religion verächtlich zu machen. Wenn behauptet wird, die böse Absicht entfalle, weil der Vortrag des N. eigentlich die Entstehung des Menschen zum Gegenstande gehabt habe, nach den Staatsgrundgesetzen aber die Wissenschaft und ihre Lehre frei sei und es Jedermann freistehe, an Gott zu glauben oder nicht, so findet die Einwendung damit ihre Widerlegung, daß Schimpfworte und Schmähungen gar nicht zur Wissenschaft und ihrer Lehre gehören, daß die staatliche Freiheit in den Strafgesetzen ihre nothwendige Beschränkung findet, daß auch nach Erlassung der angerufenen Staatsgrundgesetze die Bestimmung des § 122 lit. a St. G. aufrechterhalten wurde und daß es etwas ganz Verschiedenes ist, keine Religion zu haben oder sie zu stören. Wenn endlich geltend gemacht werden will, daß N. nicht im Sinne haben konnte, ein nach seiner und seiner Zuhörer Anschauung nicht existirendes Wesen herabzuwürdigen, so ergibt sich die Haltlosigkeit dieser Einstreuung aus der Betrachtung, daß es nach § 122 lit. a St. G. auf die Religiosität der Zeugen einer Lästerung so wenig als auf das Glaubensbekenntniß des Lästerers ankommt, und daß übrigens der Eifer des N., womit er Gott, wie die Religion sich ihn vorstellt, als verabscheuungswürdig hinzustellen suchte, ohne den Zweck, die Zuhörer zu dieser Anschauung zu bringen oder darin zu bestärken, wohl nicht erklärbar wäre". Jur. Bl.

Zur Frage über das Eigenthumsrecht auf das Vermögen aufgelöster Innungen.

Mit dem Ausspruche der Grundentlastungs-Bezirks-Commission in T. ddo 1. Jänner 1851, wurde das Fleischbankgebäude in T. der Fleischerzunft in T. ins Eigenthum zugewiesen.

Dieses Gebäude bildet bis nun kein Grundbuchsobject.

Behufs Erlangung einer besonderen Einlage im Grundbuche und Ermöglichung der Veräußerung des fraglichen, gegenwärtig unbenützt stehenden Gebäudes, sind die Fleischer in T. F. D. und F. S. bei der Bezirkshauptmannschaft in T. um Ausfertigung der Bestätigung, daß die in ihrer Eingabe genannten 24 Mitglieder der aufgelösten Fleischerzunft in T. Miteigenthümer dieses Fleischbankgebäudes sind, eingeschritten. Mit dem Bescheide der Bezirkshauptmannschaft vom 13. April 1876, Z. 4064 wurde diesem Ansuchen nicht willfahrt, beziehungsweise die angesuchte Bestätigung nicht ausgefertigt, „weil nach § 130 der Gewerbeordnung v. 20. December 1859 das Vermögen aufgelöster Innungen, falls dieselben in eine neue Genossenschaft nicht übergehen *), der Gemeinde, in welcher die Innung ihren Sitz hatte, zufällt und falls die Stadtgemeinde T. auf dieses Vermögen verzichten sollte, der diesfällige Beschluß des Gemeinde-Ausschusses von der Landesvertretung genehmigt sein müßte". Nachdem gegen diesen Bescheid die Berufung nicht ergriffen wurde, so ist derselbe rechtskräftig geworden. R— g.

Zur Min.-Vdg. v. 7. Juli 1860, R. G. Bl. Nr. 172. Streitigkeiten wegen Aufstellung von Schiffmühlen gehören vor die politischen und nicht vor die Gerichtsbehörden.

In der Provisorialangelegenheit der Gemeinde Alt-Z., d. h. ihres Gemeindevorstandes G. K. gegen mehrere Insassen der Gemeinde wegen Besitzstörung der am rechten Ufer des Pruthflusses gelegenen Schotterbank und resp. der daselbst befindlichen Schiffmühlen, hat das k. k. Bezirksgericht Sadagora mit Bescheid vom 4. September 1874, Z. 10.166, die Klägerin im ruhigen Besitze des Grundes der Schiffmühlen erhalten, den Geklagten jede weitere Störung des Grundes unter Strafe von 100 fl. untersagt und denselben aufgetragen ihre daselbst errichteten Schiffmühlen von dem Streitobjecte wegzuschaffen und der Klägerin die Streitkosten zu ersetzen. — Gründe:

*) Ist bei dieser Fleischerzunft der Fall.

„Die Belangten haben sowohl den letzten factischen Besitz der Klägerin, wie auch das Factum der erfolgten Störung desselben eingestanden, behaupten aber, daß sie im Grunde des der Aeußerung beigelegten Bescheides des Stadtmagistrats Czernowitz vom 26. Juli 1874, zur Errichtung ihrer zwei Schiffmühlen auf dem streitigen Grunde angewiesen wurden. Wird aber erwogen, daß Belangte die Umstände, wonach sie den gegenwärtigen Standort ihrer Mühlen in den Jahren 1870 bis zum 1. Mai 1874 gepachtet und nach mündlicher Aufkündigung dieses Vertrages mit Anfang des Monates Mai 1874 sich von den gepachteten Standörtern auch entfernt haben, zugegeben haben, so können die Belangten sich nicht auf die Weisung des Stadtmagistrates berufen, zumal sie eingestanden, daß die klagende Gemeinde im Besitze des streitigen Grundes ist, und aus dem erwähnten Bescheide der Czernowitzer Stadtgemeinde nicht zu ersehen ist, ob der Stadtmagistrat denselben den gegenwärtigen Standort auch wirklich angewiesen, welchen Umstand die Belangten nicht einmal behaupten."

Das k. k. Lemberger Oberlandesgericht hat aber über Recurs der Belangten mit Entscheidung vom 21. October 1874, Z. 24.402, das erstrichterliche Erkenntniß sammt der ganzen Verhandlung aufgehoben und aufgetragen, die Provisorialbeschwerde den Klägern rückzustellen, denn nach der Minist.-Vdg. vom 7. Juli 1860 und dem für die Bukowina erlassenen Wassergesetze vom 6. März 1873 gehören Streitigkeiten wegen gestörten Besitzes von Wasserwerken vor die politischen und nicht vor die Gerichtsbehörden, weßhalb das recurrirte Erkenntniß und die Verhandlung nichtig ist und aufgehoben werden muß.

Der k. k. oberste Gerichtshof hat auch mit Entscheidung vom 7. März 1876, Z. 2651 nach vorläufig mit der k. k. Landesregierung in Czernowitz gepflogenem Einvernehmen, den Revisionsrecurs der Gemeinde Alt-Z. abgewiesen, „weil es sich im vorliegenden Falle um die Aufstellung von Schiffmühlen und deren Anheftung an eine Schotterbank, welche im Sinne des § 2 des Wasserrechtsgesetzes vom 6. März 1873 für die Bukowina Bestandtheil des flößbaren Pruthflusses, also öffentliches Gut ist, handelt, daher nach § 70 des bezogenen Gesetzes hier die politische Behörde zur Untersuchung und Entscheidung zuständig ist". Ger.-H.

Notiz.

(Zum Verfahren in Wasserrechtsstreitigkeiten.) Die Landesregierung von Krain sprach unterm 12. April 1876, Z. 1057, anläßlich eines Falles aus, daß der Sachverständigenbefund, welchen die erste Instanz (Bezirkshauptmannschaft) dem Erkenntnisse zum Grunde lege, in der Regel bei der Localverhandlung selbst abgegeben und den Parteien mitgetheilt, aber nicht erst nachträglich eingeholt werden solle, und daß, wenn ausnahmsweise Umstände die sofortige Abgabe des Befundes seitens der Sachverständigen unthunlich machen, jedenfalls die Verhandlung in einer Art fortzusetzen und beziehungsweise zu ergänzen sei, daß die betheiligten Parteien zur Kenntniß des maßgebenden technischen Befundes gelangen, um ihnen die Möglichkeit zu bieten, sich über ihre Bedenken zu beruhigen oder ihre Gegenbemerkungen vorzubringen.

Personalien.

Seine Majestät haben dem Bezirkshauptmanne Heinrich Hrdliczka in Böhmen den Titel und Charakter eines Statthaltereirathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Sectionsrathe im Finanz-Ministerium Ignaz Wagner taxfrei den Titel und Charakter eines Ministerialrathes verliehen.

Der Finanzminister hat zu Bergräthen und Vorständen von Salinenverwaltungen ernannt: Für Hallein den Bergrath extra statum Anton Vogl und für Bochnia den Oberbergverwalter Moriz Postel.

Der Finanzminister hat den Ministerial-Vicesecretär Victor Wiest zum Finanzrathe bei der Finanzdirection in Salzburg ernannt.

Bau- und Maschineninspectorats-Adjunctenstelle bei der Hauptwerksverwaltung in Przibram in der zehnten Rangsclasse, bis 7. August. (Amtsblatt Nr. 161.)

Erledigungen.

Conceptspracticantenstelle für den politischen Verwaltungsdienst in Krain mit 500 fl. Adjutum, bis Ende August. (Amtsbl. Nr. 171.)

Geldrechnungsführersstelle im Status der k. k. Salinenverwaltungen mit dem Dienstorte Ischl in der neunten Rangsclasse, bis 20. August. (Amtsbl. Nr. 173.)

Conceptspracticantenstelle bei der schlesischen Landesregierung mit 500 fl. Adjutum, bis Ende August. (Amtsbl. Nr. 173.)

Landessanitätsreferentenstelle bei der mährischen Landesstelle in der sechsten Rangsclasse, bis 15. September. (Amtsbl. Nr. 173.)

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Pistori.